

Investitionsbank Schleswig-Holstein - Postfach 1128 - 24100 Kiel

Landeshauptstadt Kiel
Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
Fleethörn 9
24103 Kiel

Landesprogramm Wirtschaft
Holger Seidel
Tel.: 0431 9905-2816
holger.seidel@ib-sh.de
Kiel, 27.8.2018

**Förderung aus dem Landesprogramm Wirtschaft (2014-2020) mit Mitteln der
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)**

Projektnummer: LPW-G/2.7/12 (bitte stets angeben)

Projektname: Green-Port Kiel: Landstromanlage Norwegenkai

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf Ihren Antrag vom 07.10.2014 in der letzten Fassung vom 23.07.2018 bewilligen wir Ihnen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft aus GRW-Mitteln zur Förderung der Errichtung einer Landstromanlage am Norwegenkai in Kiel im öffentlichen Interesse nach Maßgabe von § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Richtlinienentwurfes für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Hafenbaumaßnahmen von 19.11.2015 für das im Betreff genannte und in Ihrem Antrag beschriebene Projekt eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von **60,00%** der tatsächlich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

342.739 EURO

(in Worten: dreihundertzweiundvierzigtausendsiebenhundertneununddreißig EURO).

Bereits mit dem Schreiben zuletzt vom 10.11.2016 wurde Ihnen die Förderung zugesichert, eine abschließende Prüfung vorausgesetzt. Die Prüfung im Rahmen des Antragsverfahrens ist nunmehr abgeschlossen. Bedenken ergeben sich nicht, sodass die Förderung jetzt erfolgen kann.

Aus Darstellungsgründen wird die o. a. Förderquote mit kaufmännisch gerundetem Wert ausgewiesen.

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung nach den Grundsätzen der Anteilfinanzierung gewährt und steht wie folgt zur Verfügung:

Haushaltsjahr	2018	342.739,00 EURO
---------------	------	-----------------

Investitionsbank Schleswig-Holstein

eingetragen Amtsgericht Kiel, HRA 4310, Vorstand: Erk Westermann-Lammers (Vorsitzender), Dr. Michael Adamska
Postfach 1128, 24100 Kiel, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel
Tel.: 0431 9905-2222, Internet: <http://www.ib-sh.de>
IB.SH vor Ort: Flensburg, Kiel, Lübeck und Elmshorn

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Errichtung einer Landstromanlage am Norwegenkai in Kiel. Die Zuwendung darf nur zur anteiligen Finanzierung der im vorgelegten Antrag dargestellten und innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehenden Ausgaben des Projektes „Green-Port Kiel: Landstromanlage Norwegenkai“ verwendet werden.

Der **Bewilligungszeitraum** (siehe auch Ziffer II.6) **beginnt am 15.11.2017 und endet am 31.12.2019.**

Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn ab 15.11.2017 wurde mit Schreiben vom 13.11.2017 zugestimmt.

Der Bewilligung liegen der nachfolgende Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie der Prüfvermerk der baufachlichen Prüfung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 27.05.2015 zugrunde, die hiermit zum Bestandteil dieses Bescheides und für verbindlich erklärt werden. Der Prüfvermerk ist Ihnen zusammen mit einer Ausfertigung der geprüften Bauunterlagen am 22.06.2015 zugesandt worden.

Ihrem Antrag konnte in folgenden Punkten **nicht entsprochen** werden: Die Leistungen der Stadtwerke Kiel für die Herstellung eines Mittelspannungskabels in Höhe von 399.275,00 EURO werden gem. Prüfvermerk der baufachlichen Prüfung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 27.05.2015, S. 2, als nicht förderfähig eingestuft und von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Ausgabenplan (entsprechend der Verpflichtung gem. Nr. 4.2.4. VV (ggf. K oder Dritte) zu § 44 LHO SH)		
Lfd. Nr.	Kostenarten/Ausgabearten	Betrag
1	Elektroarbeiten	530.147,00 EURO
2	Erd- und Tiefbauarbeiten	41.085,00 EURO

Zuwendungsfähige Gesamtkosten :	571.232,00 EURO
---------------------------------	-----------------

Aufgrund Ihrer Angaben unter Ziff. 1.11 im Antrag auf Förderung erfolgt die Förderung auf Netto-Basis.

Eine nachträgliche und ggf. rückwirkende Umsatzsteuerveranlagung begründet keinen Anspruch auf Förderung der hieraus erwachsenden Mehrausgaben.

Finanzierungsplan (entsprechend der Verpflichtung gem. Nr. 4.2.4. VV (ggf. K oder Dritte) zu § 44 LHO SH)	
Finanzierungsarten	Betrag
Mittel des Landesprogramms Wirtschaft (2014-2020) 60,00%	342.739,00 EURO
- davon: GRW-Mittel 60,00 %	342.739,00 EURO
- 50 % Bundesanteil	171.369,50 EURO
- 50 % Landesanteil	171.369,50 EURO
Mittel der Kofinanzierung 40,00%	228.493,00 EURO
Private Mittel - Sonstige	87.696,00 EURO
Öffentliche Mittel - Eigenmittel	140.797,00 EURO
Gesamtfinanzierung :	571.232,00 EURO

Die Abwicklung dieses Zuwendungsbescheides obliegt der

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Gartenstraße 9
24103 Kiel
(nachfolgend IB.SH genannt),

die Sie bereits im Rahmen des Antragsverfahrens beraten hat und die Projektakte führt. Bitte nehmen Sie wegen der weiteren Abwicklung (Auszahlungen, Änderungen, Verwendungsnachweis etc.) dieses Bescheides Verbindung mit der IB.SH auf. Ihre Ansprechpartnerin Frau Rethorn ist unter der Telefonnummer 0431 – 9905 3326 zu erreichen.

I. Grundlagen des Bescheides

Allgemeine Förderziele

(GRW)

Die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Wirtschaft gründet sich auf die Art. 91a und 72 II GG und dient der Förderung der allgemeinen Wirtschaftspolitik und damit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Förderungen von Projekten aus Mitteln der GRW erfolgen somit im allgemeinen Interesse.

Rechtsgrundlagen

Die Ihnen mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung erfolgt:

- nach Maßgabe von § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Richtlinienentwurfes für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Hafenbaumaßnahmen von 19.11.2015 i. V. m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des **Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW)** in der aktuell geltenden Fassung.
- hinsichtlich der Zuwendung aus der GRW auf der Grundlage von Ziffer 3.2.8 Teil II B des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils geltenden Fassung.

II. Nebenbestimmungen gem. § 107 LVwG sowie besondere Hinweise auf die Nebenbestimmungen zu § 44 LHO:

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) – sowie die baufachlichen Nebenbestimmungen (Z-Bau) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bei einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel kann die Zuwendung nach den Vorschriften des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) – insbesondere bei Zweckverfehlung - widerrufen werden.

Im Falle eines Widerrufs kann die finanzielle Beteiligung gekürzt, ausgesetzt oder gänzlich gestrichen werden. Überzahlte und zurückgeforderte Beträge sind zu erstatten und ggf. zu verzinsen (§117a LVwG). Zu den Einzelheiten wird auf **Nr. 9 ANBest-K** verwiesen.

II.1 Projektdurchführung

Veränderungen bei der Durchführung des Projektes sind der IB.SH vorher zur Zustimmung vorzulegen.

Die im o.g. Prüfvermerk der beruflichen Prüfung genannten Punkte sind bei der Durchführung des Projektes unbedingt zu beachten.

Sie sind verpflichtet, die Originalbelege in Papierform in Schleswig-Holstein für Prüfzwecke zur Verfügung zu stellen.

II.2 Vergabe von Aufträgen

Nach Nr. 3 der ANBest-K sind bei der Vergabe von Aufträgen die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

Nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG SH) vom 31. Mai 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 239) dürfen öffentliche Auftraggeber Aufträge nur an Unternehmen vergeben, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tarifgerecht entlohnen oder bei fehlendem Tarifvertrag den aktuell geltenden vergaberechtlichen Mindestlohn (§4 TTG SH) für die Auftragserfüllung zahlen.

Eine Übersicht zu den europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen ist im Internet unter der Adresse www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de (Stichwort: Vergaberecht) abrufbar.

Die Einhaltung der Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen ist bei jedem Erstattungsantrag durch eine Erklärung zu bestätigen. Der Erklärung sind für jeden Auftrag die in der Anlage „Einzureichende Vergabeunterlagen“ aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Weitergehende Unterlagen können bei Bedarf angefordert werden.

Mit der ersten Mittelanforderung ist ferner die in der Anlage 3 zum Erstattungsantrag „Auftragsliste“ beigefügte Auftragsübersicht ausgefüllt einzureichen. Die Auftragsliste ist im Rahmen der folgenden Mittelanforderungen ggf. um zwischenzeitlich vergebene weitere Aufträge zu ergänzen.

Weitere Hinweise zum Vergaberecht und zum Inhalt eines Vergabevermerkes finden Sie in den Anlagen „Hinweise zum Vergaberecht“, „Einzureichende Vergabeunterlagen“ und „Kriterien für einen Vergabevermerk“.

II.3 Vorschriften Landesmindestlohngesetz

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland bis zum 31.12.2018 mindestens ein Entgelt von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlt (§ 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 404, aufgehoben zum 01.01.2019 durch das Gesetz zur Aufhebung des Landesmindestlohns vom 5. Juli 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 388))).

Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 117 Landesverwaltungsgesetz widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 117 a Landesverwaltungsgesetz zu erstatten und zu verzinsen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) auf Anforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen.

II.4 Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten bei rechtswidrigen und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen (Bekanntmachung der Europäischen Kommission, Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.11.2007-C 272/05)

Als Zuwendungsempfängerin verpflichten Sie sich, der IB.SH vor Auszahlung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dabei ist die Zinseszinsformel anzuwenden.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der IB.SH unverzüglich mitzuteilen.

II.5 Gleichbehandlung

Als Zuwendungsempfängerin haben Sie alle erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Rahmen der Durchführung des geförderten Projektes zu treffen. Insbesondere der barrierefreie Zugang für Menschen mit Behinderungen zum geförderten Projekt, bei Infrastrukturvorhaben spätestens mit Abschluss des geförderten Vorhabens, ist zu beachten.

II.6 Bewilligungszeitraum

Der oben festgelegte Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Projekt durchgeführt werden muss. Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Kann das Projekt nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen der Bewilligungszeitraum verlängert werden. Der begründete Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes der IB.SH zur Zustimmung vorzulegen.

II.7 Zweckbindungsfrist

Sie sind als Träger des aus GRW-Mitteln geförderten Projekts nach Fertigstellung für eine Dauer von 15 Jahren an die Erfüllung des Zuwendungszwecks gebunden.

Für die aus dieser Zuwendung erworbenen und zu inventarisierenden Gegenstände wird die Verbleibensfrist auf 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens festgelegt. Entsprechend ist gegenüber der IB.SH die Aussonderung der Gegenstände oder deren beabsichtigte anderweitige Verwendung vor Ablauf der Bindungsfrist schriftlich zu begründen und hierzu vorher die Zustimmung der IB.SH einzuholen.

Nach Ablauf dieser Bindungsfrist können Sie über diese Gegenstände frei verfügen.

II.8 Einnahmen

Die Festlegung der Förderquote und der zuwendungsfähigen Ausgaben beruht auf dem Finanzierungsplan sowie der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die Sie vorgelegt haben. Dabei sind insbesondere auch die erwarteten Einnahmen, die durch die Investition entstehen werden, berücksichtigt worden. Demnach sind Einnahmen nicht zu erwarten. Sollten sich während des Zeitraumes, der der Voraus-Betrachtung der Ausgaben- und Einnahmenentwicklung zugrunde gelegt wurde, Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben ergeben, ist dies der IB.SH umgehend mitzuteilen und eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen (Rückzahlungsvorbehalt). Einnahmen (Hinweis: z.B. Entgelte für Beratungsdienstleistungen, Werbeeinnahmen, Gebühren) und/oder geringere Ausgaben können die Höhe der Zuwendung nachträglich beeinflussen, da Sie verpflichtet sind, alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben zu verwenden.

II.8.1 Einwirkungsrechte und Wertabschöpfung

Da Sie nicht die Eigentümerin der Flächen im Bereich des Norwegenkais im Kieler Hafen sind und da Sie den Betrieb der Landstromanlage auf die Seehafen Kiel GmbH & Co. KG übertragen haben, ist durch eine vertraglich abgesicherte Regelung mit dem Eigentümer/Betreiber sicherzustellen, dass

- a) die Förderziele der GRW gewahrt werden,
- b) Sie ausreichende Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und Nutzung des Projektes für die Dauer der Zweckbindungsfrist besitzen,
- c) nach Ablauf der Zweckbindungsfrist etwaige Wertsteigerungen oder andere Vorteile durch das geförderte Projekt unter Abzug Ihrer Aufwendungen an die Landeskasse abgeführt werden.

Der entsprechende Nachweis ist der IB.SH vor der ersten Auszahlung vorzulegen (siehe II.12).

Zudem sind die Nachweise über Änderungen der Grundbucheintragungen nachzureichen.

II.9.1 Berichtspflicht

Im Hinblick auf die Förderung aus dem Landesprogramm Wirtschaft unterliegt das Projekt aus haushaltsrechtlichen Gründen einer ständigen Begleitung und Bewertung.

Die Ihnen aufgegebenen Berichtspflichten gem. Ziff. II.9.1 stellen nach Auffassung des Zuwendungsgebers keinen Leistungsaustausch dar, sondern sind Gegenstand gesetzlicher Regelungen zur Finanzkontrolle.

Zum Zwecke der Projektbewertung und als Sachberichte für die Verwendungsnachweisprüfung sind Sie daher den vorgenannten Rechtsvorschriften entsprechend verpflichtet,

- der IB.SH jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den jeweiligen Projektstand per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, letztmalig per Projektstand 31. Dezember 2019 zu erläutern,
- zusätzlich auf separate Aufforderung über den Durchführungsstand des Projektes zu berichten,

- der IB.SH umgehend (d.h. innerhalb einer Woche) und unaufgefordert den physischen Abschluss (die Fertigstellung oder Beendigung) des geförderten Projektes mitzuteilen, unabhängig von noch ausstehenden Auszahlungen und einer Endverwendungsnachweisprüfung.
- der IB.SH alle bis zum 31. Dezember 2023 zusätzlich hinzutretenden und nicht berücksichtigten Einnahmequellen und Nettoeinnahmen sowie während der Durchführung des Vorhabens generierten Einnahmen bis zum 15. Januar 2024 mitzuteilen.

Evtl. auftretende Probleme sind in den Berichten aufzuzeigen und Gründe für evtl. Verzögerungen darzulegen. Dazu gehören insbesondere auch Angaben über die Entwicklung der für Ihr Projekt geltenden und nachfolgend aufgeführten Indikatoren. Nach Abschluss des Vorhabens sollen folgende Indikatoren-Werte erreicht werden. Die Verpflichtung zur Erhebung von Indikatoren ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 6 GRWG. Die Indikatoren dienen der Bewertung und Begleitung des Projektes und sind durch den Zuwendungsgeber im jährlichen Durchführungsbericht wiederzugeben. Bei länger andauernden Projekten sind außerdem die erwarteten Werte nach Durchführung der Maßnahme anzugeben:

Indikatoren	Soll-Wert am 31. Dezember nach Abschluss des Vorhabens
gesicherte Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente)	-
-Frauen	-
-Männer	-
geschaffene Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente)	-
-Frauen	-
-Männer	-

Werden diese Werte über- oder unterschritten bzw. ist abzusehen, dass sie über- oder unterschritten werden, ist eine detaillierte Begründung der Abweichung vom Sollwert erforderlich.

II.9.2 Verwendungsnachweis und Verfügbarkeit von Dokumenten

Der nach Nr. 7 ANBest-K zu führende Verwendungsnachweis inkl. des Ergebnisses für evtl. fachliche Vorprüfungen ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch am 30.06.2020 bei der IB.SH einzureichen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zum Verwendungsnachweis. (vgl. etwa VV zu § 44 LHO SH).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem ausführlichen Sachbericht sowie der Darstellung der erreichten Indikatoren-Werte und der Erreichung der Querschnittsziele mit einer detaillierten Begründung über evtl. Abweichungen. Des Weiteren ist die Bestätigung der Einhaltung der Nebenbestimmungen bzw. gegebenenfalls eine Stellungnahme zu Abweichungen Bestandteil des Verwendungsnachweises. Der zahlenmäßige Nachweis muss die Einzelansätze des zugrunde liegenden Ausgabenplanes enthalten.

Im Hinblick auf die nach Ziffer II.9 vorzulegenden jährlichen Durchführungsberichte und auf den in Ziffer III.1 geregelten Nachweis über getätigte Ausgaben ist ein Zwischennachweis entbehrlich.

Sie sind als Zuwendungsempfängerin verpflichtet, die Originalbelege in Papierform (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Unterlagen über das Vergabeverfahren, die Vertragsunterlagen (einschließlich der Nachweise über die Einholung der Angebote) sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Als Zuwendungsempfängerin sind Sie verpflichtet, der IB.SH den Aufbewahrungsort für die einzelnen Belege in Papierform über die getätigten Ausgaben mitzuteilen.

II.10 Informations- und Kommunikationsverpflichtung

Sie sind verpflichtet, die Förderung aus dem Landesprogramm Wirtschaft sowie die anteilige Kofinanzierung aus der GRW in geeigneter Weise zu kommunizieren. Die Art und Weise der Information und Kommunikation ergibt sich bei Förderungen aus europäischen Mitteln (EFRE/ESF/ELER etc.) aus Anhang XII Nr. 2.2 zu VO (EU) 1303/2013.

Beachten Sie unbedingt das beigelegte Merkblatt, das als Anlage I zu diesem Bescheid bezeichnet ist. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, sich eigenständig bei der IB.SH oder dem MWVATT über Ihre Pflichten diesbezüglich zu informieren!

Die Anlage I wird Bestandteil dieses Bescheides.

II.11 Transparenzverpflichtung

Alle Förderungen des LPW (EFRE-, GRW-, Landesförderungen) werden in elektronischer Form u. a. auf den Internetseiten des Landes unter: www.schleswig-holstein.de/lpw veröffentlicht. Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit der Annahme der Zuwendung erklären Sie als Begünstigte/r gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben des LPW.

Ein Bestandteil der veröffentlichten LPW-Liste sind die EFRE-Vorhaben. Diese werden im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 veröffentlicht. Im Sinne der Transparenzverpflichtung und einer möglichst einheitlichen Darstellung aller Förderungen aus dem LPW wird in der Liste auch über die GRW- und/oder Landesförderungen informiert. Zumindest folgende Angaben sind enthalten:

- der Name des oder der Begünstigten,
- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens,
- der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben,
- die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land,
- das Datum von Beginn und Ende des Vorhabens (nur EFRE),
- der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse (nur EFRE) und
- die Bezeichnung der Interventionskategorie (nur EFRE).

Darüber hinaus wird die Förderung entsprechend der Bestätigung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU-Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens (Beihilfennummer SA.41193) in einem gesonderten Beihilfeverzeichnis in elektronischer Form auf einer eigenen Website veröffentlicht. Darin werden folgende Angaben gespeichert:

Name des Empfängers, die Standortregion, Art des Unternehmens, Wirtschaftszweig, Form und Höhe der Beihilfe nach Förderquellen, Bewilligungsdatum, Bewilligungsbehörde und Angaben zum Ziel der Förderung.

Mit der Annahme der Förderung erklären Sie als Zuwendungsempfängerin gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Beihilfen.

Der o. g. Erklärung zur Einhaltung von Transparenzanforderungen ist ferner dahingehend Folge zu leisten, dass der Zuwendungsbescheid innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in elektronischer Form mindestens zehn Jahre lang auf der Homepage der Zuwendungsempfängerin veröffentlicht wird. Die Adresse ist der IB.SH mitzuteilen.

II. 12 Weiterleitung der Zuwendung

Die Investitionen fallen gem. dem Ausgabenplan bei der SEEHAFEN Kiel GmbH & Co. KG an.

Wir ermächtigen Sie deshalb als Erstempfänger der Zuwendung aus dem Landesprogramm Wirtschaft die erforderlichen Mittel an die SEEHAFEN Kiel GmbH & Co. KG weiterzuleiten.

Die Weiterleitung von Fördermitteln darf ausschließlich zur Umsetzung der im Zuwendungsbescheid und dem Projektantrag definierten Zwecke erfolgen.

Bei der Weiterleitung sind die Regelungen der Ziffer 12 der VW-K zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu beachten. Sie sind verpflichtet, die Weitergabe in Form eines Zuwendungsbescheides durchzuführen, der den zuwendungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Der Bescheid ist in schriftlicher Form abzuschließen und muss folgenden Mindestinhalt haben:

1. die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Landesprogramms Wirtschaft, § 44 LHO und des Richtlinienentwurfes für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Hafenbaumaßnahmen von 19.11.2015
2. die genaue Bezeichnung des Letztempfängers,
3. eine Regelung zur Wertabschöpfung, die sicherstellt, dass etwaige Vermarktungsüberschüsse, Gewinne oder sonstige Vorteile bei dem Träger und/oder Betreiber und/oder Eigentümer der Infrastruktur abgeschöpft werden und nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Bindungsfrist (ggf. zu einem früheren Zeitpunkt) an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.
4. die Zuwendung muss als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu der maximalen Höhe des im Zuwendungsbescheid ermächtigten Betrages weitergereicht werden,
5. die Zuwendung ist zweckgebunden, d.h. nur für die Realisierung des Fördergegenstandes einzusetzen,
6. die Zuwendung ist als Anteilsfinanzierung zu gewähren,
7. Maßnahmenbeginn und –ende der Projektdurchführung durch die SEEHAFEN Kiel GmbH & Co. KG dürfen den Bewilligungszeitraum des Gesamtprojektes nicht überschreiten,
8. die Modalitäten der SEEHAFEN Kiel GmbH & Co. KG zur Abwicklung der Fördermaßnahme, zur Zahlung der Zuwendungen und zur Prüfung der Verwendung müssen denen des Gesamtprojektes entsprechen,
9. Prüfungsrechte für die Bewilligungsbehörde oder den von dieser beauftragten Personen bzw. Institutionen, dem Landesrechnungshof und den Dienststellen der Europäischen Kommission bzw. dem Europäischen Rechnungshof sowie der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde müssen eingeräumt werden,
10. die Bestimmungen der ANBest-K sowie des Zuwendungsbescheides sind auch für den jeweiligen Letztempfänger bindend.

Wir weisen darauf hin, dass der Zuwendungsempfänger als Antragssteller für die Gesamtmaßnahme dem Zuwendungsgeber und der IB.SH für alle Maßnahmen, also auch ausgegliederte, sowie für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich und nachweispflichtig bleibt. Dazu gehört auch der Nachweis der bei der SEEHAFEN Kiel GmbH & Co. KG entstandenen Ausgaben sowie die Vorlage aller sonstigen Daten und Informationen, die zur Überprüfung der geförderten Maßnahme notwendig sind.

Der rechtskräftige Fördermittelweiterleitungsbescheid ist der IB.SH vor der ersten Auszahlung vorzulegen.

III. Darüber hinaus sind folgende Maßgaben zu beachten:

III.1 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

Eine Auszahlung von Zuwendungsbeträgen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (1 Monat nach Bekanntgabe) ist nur möglich, wenn von Ihnen auf die Einlegung des Rechtsbehelfs unwiderruflich verzichtet wird.

Ist voraussehbar, dass Sie Mittel nicht in den vorgesehenen Haushaltsjahren anfordern können, haben Sie dies der IB.SH unverzüglich, spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres, mitzuteilen.

Sollten Sie die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigen, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der IB.SH in Verbindung, damit die verbleibenden Mittel noch rechtzeitig für ein anderes Projekt im Lande eingesetzt werden können.

Sie sind daher verpflichtet, der IB.SH zu den Terminen 5. Februar, 5. Mai, 5. August und 5. November eines Jahres in rechtsverbindlicher Form eine Auflistung der bisher tatsächlich getätigten Ausgaben sowie den Erstattungsantrag (Vordruck Erstattungsantrag/Erklärung einschl. der Anlage 1-3) unter Beifügung der Originalbelege in Papierform vorzulegen. Kosten, die auf der Grundlage von Standardeinheitskosten oder Pauschalsätzen erstattet werden, gelten als tatsächlich getätigte Ausgaben. Personalkosten sind nach den Regelungen des Leitfadens zu Stundenaufzeichnungen bei Fördervorhaben des LPW mittels Stundenaufzeichnungen nachzuweisen. Die Stundenaufzeichnungen sind den Erstattungsanträgen beizufügen.

Gemäß Nr. 7.2 der VV-K zu § 44 LHO können GRW- und/oder Landesmittel mit dem Erstattungsantrag für drei Monate im Voraus bei der IB.SH abgerufen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die fälligen Rechnungen innerhalb dieses Zeitraums von Ihnen beglichen werden. Mittel die nach Ablauf dieser drei Monate nicht verbraucht worden sind, sind nach 9.5 der ANBest-K i.V.m. § 117a Abs. 4 LVwG zu verzinsen.

Der Nachweis und die Belegung über die im Voraus abgerufenen Mittel mit tatsächlich getätigten Ausgaben sind von Ihnen spätestens nach drei Monaten unter Beifügung der Originalbelege in Papierform vorzulegen.

Die oben aufgeführten Terminvorgaben sind zwingend einzuhalten, die Meldung einer Fehlanzeige ist erforderlich.

In Absprache mit der IB.SH können im begründeten Ausnahmefall bei Bedarf darüber hinaus auch weitere Termine festgelegt werden.

Originalbelege und gleichwertige Buchungsbelege müssen eindeutig dem geförderten Vorhaben zugeordnet werden können. Dazu muss ein Zuordnungsmerkmal, wie z.B. die Projektnummer, auf dem Beleg zu finden sein.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, separat über das Vorhaben Buch zu führen oder mindestens einen gesonderten Buchungscode für Ausgaben des Vorhabens einzurichten und zu verwenden. Dies ist erforderlich, um den haushaltsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und eine einwandfreie Abwicklung zu gewährleisten.

Mit den Originalbelegen sind die unter Ziff. II.2 näher bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Wurden die Unterlagen zur Vergabe bereits vorgelegt, entfällt durch Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen die Pflicht zur erneuten Vorlage.

Erstattungsanträge, die dieser formalen Anforderung nicht genügen, werden Ihnen unbearbeitet zurückgegeben.

Zur Vereinfachung des Nachweises über die tatsächlich getätigten Ausgaben kann Ihnen die IB.SH auf Anforderung die Anlage 1 zum Vordruck Erstattungsantrag sowie die elektronisch an

die IB.SH zu übermittelnde Beleg- und Auftragslisten als Excel-Tabelle per E-Mail zur Verfügung stellen.

Die Beleg- und Auftragslisten stehen im Internet unter <http://www.ib-sh.de/lpw-kommunen> als Download zur Verfügung.

Elektronische Belege können akzeptiert werden, wenn Sie ein zertifiziertes elektronisches Datenmanagement- und Buchführungssystem verwenden (vgl. dazu Merkblatt „Online-Projektentwicklung (e-Cohesion)“, Abschnitt D):

- Es muss sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- Zusätzlich wird die IB.SH bei Vorlage der Daten per Ausdruck oder Speichermedium im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung stichprobenartig Abgleiche mit den im System der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers vorhandenen Scans der Belege vornehmen.

III.2 Prüfungs- und Kontrollrechte

Der Zuwendungsgeber oder seine Beauftragten sind berechtigt, Prüfungen/Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit des geförderten Projektes bei Ihnen durchzuführen. Bundes- und Landesrechnungshof haben die gleichen Rechte.

III.3 Datenschutz

Gemäß Ihrem Antrag auf Zuwendung erklären Sie sich mit der Annahme der Zuwendung einverstanden, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsstelle oder in ihrem Auftrag an die jeweiligen Parlamente auf EU-, Bundes- und Landesebene weitergegeben, auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsstelle oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an die Europäische Kommission weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 53 der Landesverfassung. Die IB.SH und das MWVATT können entsprechend zur Informationsherausgabe an Dritte verpflichtet sein. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Zuwendungsempfängerin sind dabei nach Maßgabe des § 10 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) geschützt.

III.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit dem Landessubventionengesetz vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 489) und § 3 Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind Ihnen mit Antragstellung mitgeteilt und von Ihnen als solche anerkannt worden.

Besteht der begründete Verdacht, dass die gewährte Subvention nicht im Einklang mit den o.g. Vorschriften steht, behalten wir uns gemäß § 2 Abs. 2 des Subventionengesetzes vor, weitere Tatsachen als subventionserheblich zu bezeichnen.

III.5 Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt Ihnen als Zuwendungsempfängerin, sich darüber zu informieren, ob die gewährte Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Postfach 1128, 24100 Kiel zu richten oder zur Niederschrift in den Geschäftsräumen der Investitionsbank in Kiel, Fleethörn 29-31, aufzugeben.

Der Widerspruch muss den Widerspruchsführer, den Widerspruchsgegner und den **Widerspruchsgegenstand** bezeichnen. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Dem Widerspruch nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Schleswig-Holstein


Meihls


Seidel

Anlagen

- Anlage I Merkblatt über Kommunikations- und Informationspflichten im Rahmen des LPW
- ANBest-K (Stand 11/2017)
- Formblatt für Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Stand August 2015)
- Formblatt Erstattungsantrag/Erklärung (Stand Januar 2016) einschließlich der dazugehörigen Anlagen
- Hinweisblatt „Hinweise zum Vergaberecht“ (Stand März 2018)
- Hinweisblatt „Einzureichende Vergabeunterlagen“ (Stand März 2018)
- Hinweisblatt „Kriterien für einen Vergabevermerk“ (Stand Januar 2015)
- Merkblatt „Online-Projektentwicklung (e-Cohesion)“ (Stand Januar 2016)
- Förderrichtlinie